

Juli 2009:

In blauem Druck einige formale Ergänzungen, um die Anforderungen für die Gemeinnützigkeit wegen wissenschaftlicher Ziele zu erfüllen (vgl. S. 13)

Offizielle Übersetzung aus dem Englischen der *IAMAS Statutes and Regulations*

INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER METEOROLOGIE UND DER ATMOSPHERISCHEN WISSENSCHAFTEN (IAMAS)

IAMAS Satzung und Regelungen

Inhalt:

Satzung

- I. Ziele der Vereinigung
- II. Mitgliedschaft in der Vereinigung
- III. Organe der Vereinigung
- IV. Zeitplan der Vereinigung
- V. Verwaltungsbüro
- VI. Sekretariat & Sitz der Vereinigung
- VII. Vorstand
- VIII. Generalversammlungen
- IX. Wissenschaftliche Versammlungen
- X. Finanzielle Vorkehrungen
- XI. Kommissionen
- XII. Gemeinsame Ausschüsse
- XIII. Auflösung der Vereinigung
- XIV. Satzungsänderungen
- XV. Amtssprachen der Vereinigung

Regelungen

1. Regularien des Ernennungsausschusses

INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER METEOROLOGIE UND DER ATMOSPHERISCHEN WISSENSCHAFTEN

SATZUNG

I - Ziele der Vereinigung

1. Die Ziele der Internationalen Vereinigung der Meteorologie und der atmosphärischen Wissenschaften beinhalten:

- 1.1. die Auseinandersetzung mit der Atmosphärenforschung zu fördern;
- 1.2. internationale Kooperation zu initiieren, zu ermöglichen und zu koordinieren.
- 1.3. die Diskussion, Darstellung und die Publikation wissenschaftlicher Resultate anzuregen.
- 1.4. Weiterbildung und öffentliches Bewusstsein zu fördern.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sämtliche Tätigkeiten zielen darauf, die Atmosphärenwissenschaften zu fördern ohne in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke zu verfolgen.

II - Mitgliedschaft in der Vereinigung

2. Die internationale Vereinigung der Meteorologie und der atmosphärischen Wissenschaften (IAMAS) ist eine der konstituierenden Vereinigungen des internationalen Verbandes der Geodäsie und der Geophysik. Alle Länder, die der Vereinigung angehören, einschließlich der Teilnehmer-Länder (Mitglieder), sind (Mitglieds-) Länder der Vereinigung und sind befugt, Delegierte zu ernennen, die an Generalversammlungen der Vereinigung teilnehmen.

2.1. Ständige Mitgliedsländer dürfen innerhalb der Vereinigung durch eine Reihe von Maßnahmen aktiv werden, z.B. direkt durch ihr Nationalkomitee. Alternativ können sie einen nationalen Korrespondenten oder ein Nationalkomitee für die Vereinigung ernennen.

2.2. Teilnehmerländer haben eingeschränkte Rechte, die in Artikel XI, Absatz 33 und in Regelung I, Absatz 2 definiert werden.

III - Organe der Vereinigung

3. Die int. Vereinigung der meteorologischen und atmosphärischen Wissenschaften besteht aus:

1. dem Verwaltungsbüro
2. dem Sekretariat
3. dem Vorstand
4. der Generalversammlung der Delegierten
5. den speziellen wissenschaftlichen Kommissionen (im folgenden als Kommissionen bezeichnet)
6. den gemeinsamen wissenschaftlichen Ausschüssen

3.1. Die Mitglieder des Verwaltungsbüros und des Vorstandes werden soweit möglich, von ständigen Mitgliedsländern auf der Grundlage Ihrer Kompetenzen, Erfahrung und der geographischen Verteilung ausgewählt.

IV – Zeitlicher Ablaufplan der Vereinigung

4. Die Vereinigung trifft sich zur ordentlichen Generalversammlung zum Zeitpunkt und an dem Ort der ordentlichen Generalversammlung des Verbandes.
 - 4.1. Die Vereinigung ordnet die Generalversammlungen an, die aus nationalen Delegierten der ständigen Mitgliedsländer bestehen, um die Geschicke der Vereinigung zu lenken. Die Vereinigung organisiert ebenfalls wissenschaftliche Symposien, um den Austausch von Fachinformationen zu ermöglichen.
 - 4.2. Dem Verwaltungsbüro obliegt die Verantwortung für die Organisation des zeitlichen Ablaufs der Generalversammlung. Allgemein jedoch sollte eine einleitende Plenarsitzung anberaumt werden, während der der Präsident Geschäftsangelegenheiten zur Sprache bringen, passende Ausschüsse ernennen und Berichte einfordern kann, wie sie einer solchen einleitenden Plenarsitzung angemessen sind. Eine zweite Plenarsitzung sollte im Allgemeinen zum Abschluss der Generalversammlung anberaumt werden. Während dieser Sitzung sollten die Finanzberichte erstellt, Kommissionsberichte gehört, Beschlüsse oder Empfehlungen angenommen und Nominierungen von Vertretern und Mitgliedern des Vorstandes ausgesprochen werden. Weiterhin sollen Wahlen abgehalten und weitere angemessene Tagesordnungspunkte behandelt werden.
 - 4.3. Außerordentliche und wissenschaftliche Symposien können, wie in betreffenden Artikeln im Folgenden spezifiziert, ebenfalls einberufen werden.
 - 4.4. Um Diskussionen zu ermöglichen wird in dieser Satzung ein Zeitraum als Abstand definiert, der zwischen der abschließenden Plenarsitzung einer ordentlichen Generalversammlung und dem Ende der abschließende Plenarsitzung der folgenden ordentlichen Generalversammlung der Vereinigung liegt (d.h. im Allgemeinen vier Jahre).

V - Das Verwaltungsbüro

5. Das Verwaltungsbüro der Vereinigung steuert und koordiniert alle wissenschaftlichen und sonstigen Aktivitäten der Vereinigung und arbeitet kontinuierlich, wie es diese Satzung erforderlich macht, zwischen den ordentlichen Generalversammlungen. Es besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und aus einem Generalsekretär (der auch Schatzmeister ist), und wird gewählt von der Generalversammlung.
6. Der Präsident wird während der abschließenden Plenarsitzung der ordentlichen Generalversammlung gewählt; seine Amtszeit beschränkt sich auf den auf seine Wahl folgenden Zeitraum. Er oder Sie steht nicht für eine sofortige Wiederwahl zur Verfügung.
7. Die Vizepräsidenten werden während der abschließenden Plenarsitzung der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beschränkt sich auf eine Amtsperiode. Sie stehen für eine sofortige Wiederwahl zur Verfügung, allerdings nur für eine zusätzliche Amtsperiode.
8. Der Generalsekretär wird während der abschließenden Plenarsitzung der ordentlichen Generalversammlung gewählt Seine Amtszeit ist auf zwei Amtsperioden begrenzt. Ein ausscheidender Generalsekretär steht für eine sofortige Wiederwahl zur Verfügung, allerdings nur für eine zusätzliche Amtsperiode.

9. Wenn das Verwaltungsbüro oder das Präsidentenamt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen vakant wird, wird der dienstältere Vizepräsident zum Präsidenten bestimmt. Im Falle dass die beiden Vizepräsidenten das gleiche Dienstalter haben (d.h. dass sie beide zum ersten Mal während der gleichen Generalversammlung gewählt wurden), legt der Vorstand fest, welcher Vizepräsident Präsident wird.
10. Wenn das Verwaltungsbüro des Generalsekretärs unter den gleichen Umständen vakant wird, wird ein Generalsekretär vom Präsidenten ernannt, um das Verwaltungsbüro bis zur folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu besetzen. Im Falle der Wahl während einer außerordentlichen Generalversammlung, ist die Amtszeit des Verwaltungsbüros infolgedessen ein wenig kürzer als zwei volle Amtszeiten.

VI – Sekretariat & Sitz der Vereinigung

11. Der Generalsekretär treibt die laufenden Geschäfte der Vereinigung in Übereinstimmung mit dem Präsidenten voran. Er/Sie ist verantwortlich für:
 1. die Verwaltungs- und die wissenschaftliche Korrespondenz;
 2. das Management der Betriebsmittel, die der Vereinigung zur Verfügung stehen;
 3. die Vorbereitung, das Drucken und die Verteilung der Publikationen;
 4. die Vorbereitungen der ordentlichen Generalversammlungen, außerordentlichen Generalversammlungen und wissenschaftliche Symposien;
 5. die Ausführung der bei Generalversammlungen getroffenen Entscheidungen der Vereinigung.

Zum Management der Betriebsmittel gehört das Recht, ein Bankkonto im Namen der Vereinigung zu eröffnen, bewegliche Habe zu leihen oder zu kaufen und sich dieser ganz oder teilweise zum Nutzen der Vereinigung zu entledigen.

Der rechtliche Sitz der Vereinigung liegt an dem Ort und in dem Land, wo der Generalsekretär hauptamtlich tätig ist (etwa als Universitätsprofessor oder angestellter Wissenschaftler).

12. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen einen Stellvertreter des Generalsekretärs ernennen, der spezielle Aufgaben des Sekretariats übernimmt und sich auch Aufgaben mit dem Generalsekretär teilt. Der Stellvertreter sollte auf einem wissenschaftlichen Gebiet tätig sein, welches das des Generalsekretärs ergänzt.
13. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen, einen Assistenz-Generalsekretär ernennen, der im gleichen wissenschaftlichen Bereich wie der des Generalsekretärs tätig ist, der:
 1. sich mit den routinemäßigen Aufgaben des Sekretariats vertraut macht;
 2. auf Anweisung des Präsidenten oder des Generalsekretärs eine Vollmacht (zusammen mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär) für Zugriff auf das Konto der Vereinigung erhält;
 3. den Generalsekretär in angemessener Weise unterstützen soll.

VII - Vorstand

14. Der Vorstand besteht, zusätzlich zu den Mitgliedern des Verwaltungsbüros, aus fünf gewählten Mitgliedern aus fünf verschiedenen Ländern. Sie werden während der abschließenden Plenarsitzung von der ordentlichen Generalversammlung gewählt, und ihre Amtszeit ist auf zwei Perioden begrenzt. Sie sind nicht für eine sofortige Wiederwahl vorgesehen.

15. Der Vorstand umfasst ebenfalls, ex officio, die Präsidenten der Kommissionen und den scheidenden Präsident der Vereinigung. Der Präsident einer Kommission kann dem Vizepräsidenten oder dem Minister dieser Kommission die Vollmacht erteilen, an seiner Statt Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, sollte der Präsident selbst verhindert sein.
16. Wenn ein Sitz im Vorstand vakant wird, wird ein Vertreter im Verlauf der darauffolgenden Plenarsitzung von der Generalversammlung gewählt. Diese Wahl soll innerhalb der Amtszeit erfolgen in der das Mitglied ersetzt wird oder seine Verwaltungsbürozugehörigkeit beendet werden sollte.
17. Der Vorstand bildet einen Ernennungsausschuss. Die Regularien für die Bildung des Ernennungsausschuss werden in Regelung 1. dargestellt.
18. Der Vorstand wird vom Verwaltungsbüro, per Korrespondenz, in jeder neu zwischen zwei Generalversammlungen auftretenden Frage von Bedeutung konsultiert, sei es in verwaltungstechnischen oder wissenschaftlichen Belangen.
19. Sitzungen des Vorstandes können durch das Verwaltungsbüro im Zeitraum zwischen zwei Generalversammlungen einberufen werden.
20. Alle Entscheidungen des Vorstandes werden nach Mehrheitsabstimmung von Wahlberechtigten getroffen. Wenn die Stimmen gleichmäßig verteilt sind, obliegt dem Präsidenten die Entscheidung.

VIII - Generalversammlungen

21. Die Generalversammlung der Vereinigung wird von den Delegierten, die von den Nationalkomitees der ständigen Mitgliedsländer ernannt und vom Verwaltungsbüro offiziell vor der Eröffnung der ersten Plenarsitzung bestätigt werden bestritten. Die Nationalkomitees bestimmen den Delegierten, der, im Falle der Abstimmung nach Ländern, das Recht erhält, für sein Land abzustimmen.
22. Wie in Artikel 4.1 erläutert, trifft sich die Vereinigung zu ihrer ordentlichen Generalversammlung zur selben Zeit zu der auch der Verband seine ordentliche Generalversammlung abhält.
23. Falls notwendig kann sich die Vereinigung auch zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu einer außerordentlichen Generalversammlung treffen.
 - 23.1. Der Präsident der Vereinigung kann, zusammen mit dem Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung der Vereinigung einberufen, die die gleichen Befugnisse hat und den gleichen Richtlinien unterworfen ist wie eine ordentliche Generalversammlung.
 - 23.2. Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Präsident auf Anfrage von mindestens der Hälfte der ständigen Mitgliedsländer bestellt werden.

23.3. Wenn Datum und Ort einer außerordentlichen Generalversammlung nicht während der vorangehenden außerordentlichen oder ordentlichen Generalversammlung vereinbart worden sind, werden diese vom Vorstand der Vereinigung festgelegt und den ständigen Mitgliedsländern mindestens sechs Monate im Voraus mitgeteilt. Das Datum und die Zeit werden ebenfalls rechtzeitig den anderen Parteien der Vereinigungen vom Verwaltungsbüro kommuniziert.

24. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen sind der Öffentlichkeit zugänglich. Alle

interessierten Wissenschaftler können an den Diskussionen teilnehmen und das Wort ergreifen, wenn durch den Präsident oder den Wahlleiter anerkannt wird, dass diese Wissenschaftler formal beglaubigte Delegierte sind oder ob sie von den jeweiligen

Länder

bevollmächtigt sind. Eine solche Abstimmung ist entsprechend den Regularien in Artikel 24 durchzuführen.

25. An Generalversammlungen, haben die anwesenden Delegierten einzeln das Recht, über Fragen von wissenschaftlichem Interesse abzustimmen.

25.1. In den Wahlen, die in den Artikeln 6, 7, 8 und 13 erwähnt werden, ist die *Abstimmung per Land* durchzuführen. Jedes Land besitzt eine Stimme.

25.2. In Verwaltungsfragen, ohne finanzielle Hintergründe, wird die Wahl per Land durchgeführt, wobei jedes Land eine Stimme hat, vorausgesetzt, dass das Land seine Subskription bis zum Ende des der Abstimmung vorangegangenen Jahres gezahlt hat.

25.3. In Finanzfragen ist die Abstimmung innerhalb der Vereinigung ebenfalls per Land durchzuführen, vorausgesetzt die oben erwähnten Bedingungen sind erfüllt. Die Zahl der Stimmen, die jedem Land zugewiesen werden, ist um eins größer als die Kategorie der Mitgliedschaft in der Vereinigung.

25.4. Im Falle eines Zweifels hinsichtlich, welcher Kategorie eine Frage angehört und im Falle einer Stimmengleichheit eine Frage betreffend, obliegt die Entscheidung dem Präsidenten oder dem Wahlleiter.

25.5. Im Falle dass ein Hauptdelegierter aus einem Land nicht zur Abstimmung anwesend sein kann, kann er einen Delegierten aus einem anderen Land schriftlich bevollmächtigen im Namen des Landes des oben erwähnten Hauptdelegierten abzustimmen.

25.6. Kein Delegierter darf mehr als zwei Länder repräsentieren.

25.7. Ein ständiges Mitgliedsland, das nicht von einem Delegierten repräsentiert wird, kann seine Stimme durch Briefwahl zu jedem spezifischen Tagesordnungspunkt nachreichen, die im Voraus kommuniziert wurde. Der Briefwahlstimmzettel muss dem Verwaltungsbüro vor der Plenarsitzung zugegangen sein, in der die Abstimmung stattfindet.

25.8. Die Entscheidung über alle Wahlangelegenheiten fällt durch einfache Mehrheit und zwar durch die Stimmen jener Delegierten oder jener Länder, die einschließlich der Briefwahlstimmen anwesend sind und die für oder gegen ein bestimmtes Thema abgegeben werden. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder des Wahlleiters.

26. Die Tagesordnung einer Plenarsitzung im Rahmen einer Generalversammlung der Vereinigung wird durch das Verwaltungsbüro festgelegt, das vorher die Nationalkomitees der ständigen Mitgliedsländer eingeladen hat, Vorschläge einzureichen. Diese Tagesordnung wird mit den Ausschüssen mindestens vier Monate vor Eröffnung der Generalversammlung vereinbart und kommuniziert.

26.1. Fragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können während der Sitzungen nur mit der vorhergehenden Vereinbarung mindestens der Hälfte der Länder, die dargestellt werden, oder der Delegierten, die an Generalversammlung dementsprechend anwesend sind da die Frage Verwaltungs- (einschließlich Finanz) oder wissenschaftlich ist.

27. Während ordentlichen Generalversammlungssitzungen legt der Generalsekretär einen Bericht vor, der insbesondere folgendes enthält;

1. eine Dokumentation über Belege und Aufwendung der Vereinigung während des Zeitraums vom 1. Januar, vor der vorangehenden ordentlichen Generalversammlung, bis zum 31. Dezember, vor der aktuellen Generalversammlung (das Geschäftsjahr, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember).

2. eine ungefähre Schätzung von Unkosten für die Geschäftsjahre bis zur folgenden ordentlichen Generalversammlung.

IX - Wissenschaftliche Symposien

28. Die Vereinigung kann, gemäß Entscheidungen, während ordentlicher oder außerordentlicher Generalversammlungen, wissenschaftliche Symposien zu anderen Zeiten als die der Generalversammlungen abhalten. Diese wissenschaftlichen Symposien können durch die Vereinigung angeordnet werden, oder sie können zusammen mit anderen Organisationen der Vereinigung oder mit anderen Organen des internationalen Rates der wissenschaftlichen Vereinigung abgehalten werden. Pläne für solche wissenschaftlichen Symposien werden dem Verwaltungsbüro und den anderen Organen rechtzeitig mitgeteilt.

X – Organisation der Finanzen

29. Ein Finanzausschuss, der vom Präsident ernannt und von der Generalversammlung während der ersten Plenarsitzung anerkannt wurde, überprüft, dass die vorangehenden Jahre erklärt und die provisorischen Schätzungen, die vom Generalsekretär vorbereitet wurden, geprüft werden. Der Ausschuss genehmigt die Finanzberichte, die der Generalsekretär vor der Vorlage dieser Berichte, der Generalversammlung während der abschließenden Plenarsitzung vorlegt. Der Finanzausschuss kann fordern, dass die Abschlüsse von einem offiziellen Buchprüfer geprüft werden.

30. Die Vereinigung finanziert sich durch den Teil der Subskriptionen der ständigen Mitgliedsländer, der ihr durch die Union zugeteilt wird. Zusätzlich zu diesem Einkommen können beispielsweise Einkünfte aus dem Verkauf von Publikationen, Zinsen, Beiträge, die durch andere interessierte Institutionen bereitgestellt werden zählen, um Symposien oder andere Sitzungen unterstützen, usw.

31. Das Einkommen wird primär für die Zahlung der Unkosten des Sekretariats, verwendet.
Dies umfasst:

1. alle Veröffentlichungskosten;
2. Büroausstattung, Unkosten der Korrespondenz, Versandkosten
3. bei Bedarf die Miete des Sekretariats, Kosten des Kaufs und Beibehaltung von Ausstattung und Nebenkosten.

31.1 Reisekosten können durch den Generalsekretär auch gezahlt werden, aber nur;

1. in Zusammenhang mit Sitzungen die sich auf die Angelegenheiten der Vereinigung beziehen
2. wenn die Betroffenen die Vereinigung repräsentieren und nicht Länder oder andere Organisationen und
3. in den Fällen, in denen die Betroffene keine Ressourcen aus nationalen Quellen beziehen können. Solche Zahlungen können Reisekosten und einen angemessenen Beitrag zu anderen Unkosten die beim Besuch solcher Sitzungen entstehen umfassen.

31.2 Die Belegsumme wird für die wissenschaftliche Aktivitäten z.B. für Kommissionen und die gemeinsamen Ausschüssen verwendet (in diesem Fall abhängig von den Bestimmungen der Satzung 44 für die Durchführung von Symposien oder außerordentlichen wissenschaftlichen Versammlungen. Weiterhin für Teilnehmer, soweit möglich, oder für allgemeine oder wissenschaftliche Vereinigungen, die keine ausreichenden Mittel aus anderen Quellen akquirieren können. Im Allgemeinen wird erwartet, dass solche Teilnehmer teilweise aus Fonds der jeweiligen nationalen Vereinigung oder aus anderen Quellen finanziert werden).

31.3 Alle Mitglieder des Verwaltungsbüros, des Vorstands und der Kommissionen sind ehrenamtlich tätig ohne von der Vereinigung Zuwendungen zu beziehen.

31.4 Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind ausgeschlossen.

XI - Kommissionen

32. Kommissionen, die sich mit bestimmten Fragen befassen, können von der Generalversammlung berufen werden.

32.1 Die Ziele der Kommissionen werden alle vier Jahre vom Vorstand geprüft. Dieser wird dem Plenum während jeder ordentlichen Generalversammlung angemessene Empfehlungen machen, die sich auf die Fortsetzung der Forschung und das Arbeiten der Kommission oder auf seine Auflösung beziehen.

33. Die Mitglieder dieser Kommissionen sind anerkannte und interessierte Wissenschaftler.

33.1 Die Kommissionen können neue Mitglieder durch Mehrheitsabstimmung wählen. Diese Mitglieder müssen Delegierte der ständigen Mitgliedsländer sein. Mitglieder aus nicht-ständigen Mitgliedsländern können ebenfalls vom Präsident einer Kommission, nach Konsultierung der anderen Mitglieder ernannt werden. Angemessene Sorgfalt sollte dabei der geographischen Aufteilung innerhalb der Kommissionen gezollt werden. Die Amtszeiten der Kommissionsmitglieder beinhalten normalerweise zwei volle Perioden. Die Resultate der Mitgliedschaftswahlen und -ernennungen werden der Generalversammlung mitgeteilt.

34. Jede Kommission wählt einen Präsident und einen Sekretär aus dem Kreise ihrer Mitglieder; ein Vizepräsident kann ebenfalls gewählt werden, wenn dies die Kommission wünscht; ihre Amtsperioden beschränken sich normalerweise auf vier Jahre. Sie sind für die Wiederwahl für eine zusätzliche Amtsperiode vorgesehen. Sekretäre werden ausschließlich von ständigen Mitgliedsländern gestellt.

35. Wenn sich eine neue Kommission konstituiert, wird der erste Präsident vom Vorstand ernannt. Der Kommissionspräsident lädt hierzu geeignete Wissenschaftler ein. Diese Ernennungen werden von der Kommission während der ersten Sitzung bestätigt.

36. Die Kommission sollte ihre Sekretärs- und Mitgliederwahlen zu Zeiten von ordentlichen Generalversammlungen der Vereinigung abhalten. In diesem Fall sollten diese Wahlen vor der abschließenden Plenarsitzung von Generalversammlung vorgenommen werden, damit die Resultate, zusammen mit anderen Tagesordnungspunkten der Generalversammlung vorgetragen werden können. Alternativ können Kommissionen beschließen ihre Sekretäre während einer Kommissionssitzung/ oder während eines Symposiums, unabhängiges von der ordentlichen Generalversammlung oder durch Korrespondenz zu wählen. Die Generalversammlung hat das Recht, zu der Arbeit der Kommission Stellung zu nehmen. Diese Kommentare können von den Kommissionen während folgender Geschäftssitzungen diskutiert werden.

37. Die Kommissionen können sich einberufen und Symposien abhalten, wenn diese von ihren Präsidenten außerhalb der Sitzungen der Generalversammlung anberaumt werden. Solche Symposien können von interessierten Kommissionen oder zusammen mit anderen passenden Organen des internationalen Rates der wissenschaftlichen Vereinigungen oder mit anderen relevanten Organisationen (z.B. die WMO) gemeinsam angeordnet werden.

38. Eine Kommission kann, nach Ermessen Ihres Präsidenten, Unterkommissionen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen ernennen, um sich speziellen Studien anzunehmen oder besondere Aufmerksamkeit auf einen Bereich von besonderer Wichtigkeit zu legen. Die Mitglieder solcher Untergruppen müssen nicht Mitglieder der Kommission sein. Sie sollten vom Präsident der Kommission, nach Konsultierung der Mitglieder ernannt werden. Ergebnisse, oder Empfehlungen solcher Untergruppen müssen von der Mutter-Kommission vor Bekanntgabe genehmigt werden.

39. Alle Entscheidungen der Kommissionen werden durch einfache Mehrheit getroffen (einzelne Stimmen). Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

XII - Gemeinsame Ausschüsse

40. Gemeinsame Ausschüsse von der Vereinigung und anderen Vereinigungen für wissenschaftliche Fragen können in gegenseitigem Interesse gebildet werden. Im Falle der IAMAS ist eine formale Zustimmung der Generalversammlung erforderlich, auch wenn die Zustimmung bereits durch den Vorstand zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen kann.

41. Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses sind geeignete Wissenschaftler, die durch die jeweiligen Vereinigungen ernannt werden, von denen jede normalerweise die gleiche Anzahl an Mitgliedern ernennt.
42. Die gemeinsamen Ausschüsse können neue Mitglieder vorschlagen, deren Ernennung durch die jeweilige Vereinigung während der Generalversammlung ratifiziert werden muss. Die Amtszeit der Mitglieder beschränkt sich auf eine Periode. Diese Mitglieder für eine weitere Amtszeit wählbar.
43. Jeder gemeinsame Ausschuss wählt einen Präsident und einen Sekretär, der nicht von der gleichen Vereinigung ernannt worden sind und dessen Amtszeit sich auf eine Periode beschränkt. Sie sind einmal für eine Wiederwahl vorgesehen.
44. Die gemeinsamen Ausschüsse formulieren ihr Arbeitsprogramm und organisieren ihre Sitzungen, soweit möglich, während der Sitzungen der Generalversammlung der Vereinigung. Die Funktionsweisen der gemeinsamen Ausschüsse werden zum Protokoll der betroffenen Vereinigungen angefügt.
- 44.1. Die gemeinsamen Ausschüsse können sich treffen, wenn sie durch ihren Präsident außerhalb der Sitzungen der Generalversammlungen einberufen werden, unter der Bedingung dass die Verwaltungsbüros der jeweiligen Vereinigungen vorher informiert werden. Sie können sich auch zur selben Zeit wie die Kommissionen oder gemeinsame Ausschüsse treffen, die durch andere externe Vereinigungen festgelegt werden, um gemeinsam Probleme zu lösen, die von übergreifendem Interesse sind.
45. Anträge von einem gemeinsamen Ausschuss für Beihilfe müssen durch die betroffenen worden Vereinigungen dargestellt und unterstützt werden.
46. Jeder gemeinsame Ausschuss kann auf Experten verweisen, die nicht Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses sind.
47. Alle Entscheidungen der gemeinsamen Ausschüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen (einzelne Stimmen). Im Falle einer Stimmengleichheit, ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.
48. Der IAMAS Vorstand prüft die Teilnahme an jedem gemeinsamen Ausschuss alle vier Jahre.

XIII - Auflösung der Vereinigung

49. Wenn die Vereinigung aufgelöst wird, fließen sämtliche Aktiva [an eine nicht-gewinnorientierte Vereinigung für atmosphärische Wissenschaften \(etwa die meteorologische Gesellschaft\) oder den nationalen Teilnehmer der Union desjenigen Landes zurück, in dem der Generalsekretär arbeitet \(Sitzland\). Die begünstigte Vereinigung reicht sämtliche Aktive an den Kassenwart der Union weiter, zur ausschließlichen Verwendung für die Fortsetzung der wissenschaftlichen und pädagogischen Aktivitäten, wie z.B. die Organisation von wissenschaftlichen Sitzungen und Symposien, der Übermittlung von Fachinformationen und der Koordination der internationalen Forschungsaktivitäten.](#)

XIV - Satzungsänderungen

50. Nur ständige Mitgliedsländer oder Mitglieder des Vorstandes können Änderungen an Artikeln dieser Satzung und an den jeweiligen Regelungen vorschlagen. Diese Änderungen müssen dem Generalsekretär mindestens sechs Monate vor dem angekündigten Termin der Generalversammlung mitgeteilt werden. Der Generalsekretär informiert alle ständigen Mitgliedsländer und den Vorstand über jeder vorgeschlagenen Änderung und zwar mindestens vier Monate vor der Sitzung der Generalversammlung.

51. Die Satzungen und die Regelungen können durch Mehrheitsabstimmung der ständigen Mitgliedsländer geändert werden, die während einer Plenarsitzung anwesend sind. Solche Änderungen werden nach Abschluss der Generalversammlung, in deren Verlauf sie beschlossen wurden wirksam.

XV - Amtssprachen der Vereinigung

52. Die Vereinigung beobachtet die Amtssprachen, die durch den Verband anerkannt sind, nämlich Französisch und Englisch. Auszüge oder Berichte können in einer dieser beiden Sprachen veröffentlicht werden.

53. Für die Auslegung dieser Satzung, ist sowohl der englische, als auch der französische Text beide maßgebend.

REGELUNGEN

I - Regularien des Ernennungsausschusses

1. Der Vorstand ernennt einen Ernennungsausschuss während eines wissenschaftlichen Symposiums zwei Jahre vor der Generalversammlung. Dieser Ausschuss ist verantwortlich für das Aufstellen der Präsidentschaftskandidaten, der zwei Vizepräsidenten, der gewählten Mitglieder des Vorstandes und einem Generalsekretär, falls erforderlich. Der Ernennungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und aus zwei anderen Mitgliedern plus Präsident als ex officio Mitglied.
2. Der Ernennungsausschuss bringt die ständigen Mitgliedsländer der Vereinigung und des Vorstandes mindestens sechs Monate vor Generalversammlung in Kontakt und fordert Vorschläge für die oben genannten Posten, um sie mindestens vier Monate vor Generalversammlung einzureichen. Der Ernennungsausschuss zieht Vorschläge aus ständigen Mitgliedsländern, Kommissionen und aus anderen Quellen in Betracht; er kann eine Kandidatenauswahl bestimmen. Die Vorgeschlagenen sind ausschließlich aus ständigen Mitgliedsländern. Die ständigen Mitgliedsländer und der Vorstandes müssen mindestens zwei Monate vor Generalversammlung informiert werden.
3. Alle mögliche Nominierungen für das Amt des Präsidenten oder des Generalsekretärs sollten zusammen mit einer Eignungsbeschreibung eingereicht werden.
4. Während der ersten Plenarsitzung der Generalversammlung stellt der Ernennungsausschuss formal seine Kandidatenliste vor. Nominierungen können jederzeit aus dem Plenum vorgenommen werden. Alle Nominierungen erfordern das Einverständnis des Nominierten. Die Wahl findet während der abschließenden Plenarsitzung der Generalversammlung statt.

Neu formatiert am 27. November 2006
Roland List, IAMAS Generalsekretär (1995-2007)

Bemerkung:

Satzung von 2007 (in amtlicher Übersetzung in Deutsche durch Translate ME, Herr Markus Endress, 80995 München in Zusammenarbeit mit RA Johannes Weiler, 80331 München) [mit den blau markierten Präzisierungen](#) [versehen](#) (Übersetzung durch Dr. Hans Volkert, 82234 Oberpfaffenhofen), [um die Anforderungen nach deutschem Recht für den Status der Gemeinnützigkeit wegen wissenschaftlicher Ziele zu erfüllen.](#)

[Beraten und einstimmig genehmigt](#) in den IAMAS-Vorstandssitzungen in Montréal, Kanada, am 20. und 27. Juli 2009.

Neu formatiert am 8. September 2009
Hans Volkert, SG IAMAS (2007-2015)